

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 10 vom 3. Juni 2016

Der städtische Petitionsausschuss hat am 3. Juni 2016 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/378

Gegenstand: Erhöhung und Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, die Feuerwehrezulage in Bremen zu erhöhen, zu dynamisieren und deren Ruhegehaltsfähigkeit wieder herzustellen. Sie trägt vor, Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr seien zu einem großen Teil extremen Situationen ausgesetzt, bei denen sie körperlich und auch psychisch an den Rand der Belastbarkeit kämen. Sie riskierten jeden Tag unter schwersten Bedingungen ihr Leben für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Bremen. Die geforderten Verbesserungen bei der Feuerwehrezulage stellten eine wichtige Form der Wertschätzung für diesen herausfordernden Beruf dar. Außerdem hätten auch andere Länder, u. a. das Saarland als Haushaltsnotlageland, die Feuerwehrezulage erhöht und deren Ruhegehaltsfähigkeit wiederhergestellt. Die Petition wird von 32 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem hat die Petentin dem städtischen Petitionsausschuss insgesamt 1 144 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition persönlich vorzutragen.

Den Feuerwehrleuten gilt die besondere Anerkennung und der Respekt des städtischen Petitionsausschusses. Bei der täglichen nicht polizeilichen Gefahrenabwehr hat die Feuerwehr eine herausragende Rolle. Sie ist sowohl im Brandschutz, als auch in der technischen Gefahrenabwehr und im Bereich des Rettungsdienstes in vielfältigsten Funktionen tätig. Die Aufgaben der Feuerwehrleute erfordern ein besonderes Maß an Hilfsbereitschaft und Engagement, oft in belastenden Situationen und unter Einsatz des eigenen Lebens.

Die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der Besonderheiten ihrer Tätigkeit eine Zulage. Diese beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr 63,69 € und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren 127,38 €. Der Bund sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

und Thüringen gewähren jeweils eine höhere Feuerwehrezulage. Die übrigen Bundesländer, bis auf das Saarland, gewähren die Feuerwehrezulage auch heute noch in der Höhe, die auch in Bremen gezahlt wird. Die Erhöhung der Feuerwehrezulage im Saarland zum 1. Januar 2015 begründet sich im Zusammenhang mit einer Konsensherstellung mit den Interessenvertretungen im Zuge der Einführung der Anhebung der Altersgrenzen.

Vor einigen Jahren ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen und somit auch der Zulage für Beamte der Feuerwehr entfallen. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass die Feuerwehrezulage lediglich in Bayern als Zulage für besondere Berufsgruppen unbefristet ruhegehaltsfähig ist. In den übrigen Bundesländern und beim Bund ist die Feuerwehrezulage ebenfalls nicht mehr ruhegehaltsfähig.

Aufgrund der Haushaltssituation in Bremen ist es nicht möglich, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, die die von der Petentin gewünschte Erhöhung, Dynamisierung und die Wiederaufnahme der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage zum Inhalt haben. Würde man die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr auf 150 € anheben, würden sich jährlich Mehrausgaben von rd. 141 000 € ergeben. Eine Anhebung um 25 pro € bedeuteten Mehrausgaben in Höhe von rd. 155 000 € jährlich. Eine Dynamisierung mit den Steigerungsraten der letzten Besoldungserhöhung würden zusätzlich dauerhafte Mehrausgaben in Höhe von rd. 44 000 € bewirken. Die Aufnahme der Zulage in die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge würde Mehrausgaben in der Versorgung von rd. 545 000 € und bei einer durchschnittlichen Verweildauer in der Versorgung von rd. 20 Jahren Mehrausgaben von annähernd 11 Mio. € bedeuten. Diese Berechnungen erstrecken sich lediglich auf die Gewährung der Zulagen für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr in der Stadtgemeinde Bremen. Nicht berücksichtigt wurde, dass eine solche Regelung auch für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr Bremerhaven und inhaltsgleich für Polizeivollzugsbeamte zu übertragen wäre. Die dargestellten Kostenfolgen würden sich unter Berücksichtigung dessen etwa um den Faktor 6,3 erhöhen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/344

Gegenstand: Nachbarbeschwerde

Begründung: Die Petentin beklagt die unzulässige Wohnnutzung eines Grundstücks in einem Kleingartengebiet. Das Grundstück werde bereits seit 2001 bewohnt, was sie u. a. aus dem rauchenden Schornstein schließe. Außerdem werde dort ein Gewerbe betrieben, was an dem dort lagernden Bauschutt erkennbar sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Sowohl die Wohnnutzung als auch der Betrieb eines Gewerbes sind in Kleingartengebieten unzulässig. Eine entsprechende Nutzung konnte im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch Verantwortliche des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr jedoch nicht festgestellt werden. An der fraglichen Anschrift ist niemand gemeldet. Die Eigentümerin des Grundstücks ist unter einer anderen Anschrift mit alleiniger Wohnung gemeldet. Die auf dem Grundstück befindliche Gartenlaube verfügt außerdem über keinen Schornstein. Auch an dem Nachbargrundstück wurden keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Nutzung festgestellt.

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbesichtigung durch Verantwortliche des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist jedenfalls aktuell keine unzulässige Nutzung des Grundstücks feststellbar.

Eingabe-Nr.: S 18/369

Gegenstand: Änderung des Behinderungsgrades

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die nachträgliche Einstufung eines festgestellten Behinderungsgrades, der mit der Änderung der Versorgungsmedizinverordnung begründet wird. Vor mehreren Jahren sei ihm vom Amt für Versorgung und Integration ein Behinderungsgrad von 70 % mit dem Merkzeichen „G“ zuerkannt worden. Einige Jahre später habe das Amt für Versorgung und Integration mitgeteilt, dass aufgrund einer rechtlichen Änderung der Grad der Behinderung herabgesetzt und das Merkzeichen entzogen werden solle. Eine Neubewertung seines Behinderungsstatus sei seines Erachtens erst ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung sinnvoll bzw. nach Einführung neuer Behandlungsmethoden. Insbesondere gehe es ihm um die Möglichkeit, auf Behindertenplätzen zu parken, weil er beim Parken auf regulären Parkplätzen längere Wegstrecken bewältigen müsse, was ihm aufgrund seiner Behinderung nur unter großen Anstrengungen möglich sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petent beantragte eine Neufeststellung des Grades seiner Behinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, welches für außergewöhnliche Gehbehinderung steht. Im Anhörungsschreiben erklärte das Amt für Versorgung und Integration, dass aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizinverordnung vom 17. Dezember 2010 eine Herabsetzung des Grades der Behinderung und der Entzug des Merkzeichens „G“ geplant sei. Hintergrund dieser Änderung ist nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dass sich die Behandlungsergebnisse nach endoprothetischem Ersatz der Hüft- und Kniegelenke, im Vergleich zu den letzten 15 Jahren verbessert haben. Mit Neufeststellungsbescheid wurde der Grad der Behinderung des Petenten auf 60 % herabgesetzt und das Merkzeichen „G“ entzogen. Nach erfolglosem Widerspruch gegen diesen Bescheid hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Der Sozialgerichtsstreit ist noch anhängig.

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Die parlamentarische Kontrolle hat keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Amtes für Versorgung und Integration ergeben. Das Anliegen des Petenten ist Gegenstand einer sozialgerichtlichen Auseinandersetzung. Die Petition kann Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nicht ersetzen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbeseids des Amtes für Integration obliegt allein dem Sozialgericht.

Eingabe-Nr.: S 18/379

Gegenstand: Verlegung des Schulbeginns

Begründung: Die Petentin begehrt die Verlegung des Schulbeginns von 8.00 Uhr auf 9.00 Uhr. Der aktuelle Schulbeginn sei zu früh. Die Kinder seien noch zu müde und nicht in der Lage, sich zu konzentrieren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Schulverwaltungsgesetz obliegt die Entscheidung, den Schulbeginn festzulegen, der Schulkonferenz. Dementsprechend legt die jeweilige Schule in Abstimmung mit Lehrer-, Schüler- und Elternvertretern den Schulbeginn selbst fest. Der Grund dafür, dass der Unterrichtsbeginn regelmäßig auf 8.00 Uhr festgelegt wird, ist darin zu sehen, dass es sich hierbei auch um die Uhrzeit handelt, zu der normalerweise die Arbeit beginnt. Dadurch werden nicht nur die Schüler auf die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse vorbereitet, sondern auch die Erwerbstätigkeit der Eltern der Schülerinnen und Schüler erleichtert. Unter pädagogischen Gesichtspunkten geht man in der Wissenschaft außerdem mehrheitlich davon aus, dass es sich beim Vormittag um die effektivste Lernzeit handelt.

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Da die Schulen selbstständig über den Unterrichtsbeginn entscheiden, kann der Ausschuss der Petentin allenfalls anraten, sich in der Schule ihrer Kinder im Rahmen der Schulkonferenz für einen möglichen späteren Unterrichtsbeginn einzusetzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/356

Gegenstand: Beschwerde über parkende Fahrzeuge

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Anwohner nahegelegener Straßen in der Woche überwiegend in der Harlinger Straße und auf dem dort befindlichen Wendeplatz parkten, weil sie von dort aus besser zur B 75 gelangten. Transporter und Lkw könnten den Wendeplatz nicht mehr als solche nutzen, sondern seien wegen der zugeparkten Flächen gezwungen, die Straßen rückwärts zu verlassen. Er regt deshalb an, jeweils einen Grünstreifen in der Harlinger Straße und der Ostfriesischen Straße zu Parkplätzen umzugestalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Vorschlag des Petenten, weitere Parkflächen durch Nutzung der Grünstreifen zu schaffen, erscheint problematisch. Die Straßen werden über die Grünstreifen entwässert. Wegen des hohen Grundwasserspiegels in Grolland ist die Versiegelung der Grünstreifen nicht wünschenswert. Hinzu kommt, dass – wenn man neue Parkflächen schaffen würde – die Straße ausgebaut werden müsste. Da die Straßen bislang noch nicht endgültig hergestellt wurden, würde dies zu einer Erschließungsbeitragspflicht der Anlieger führen.

Um das Problem der parkenden Fahrzeuge zu lösen, wurde mittlerweile ein Halteverbot auf dem Wendeplatz angeordnet. Damit hat sich das Anliegen erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/361

Gegenstand: Beschwerde gegen die Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die geplante Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Hemmstraße in dem Abschnitt zwischen Innsbrucker Straße und Hochschulring. Es handele sich bei dem Straßenabschnitt um eine wichtige Verbindung an den Stadtteil Findorff.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Amt für Straßen und Verkehr hat den Beiratsbeschluss über die Einführung der der Petition zugrundeliegenden Tempo-30-Zone geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht umset-

zungsfähig ist. Da keine Gründe für eine konkrete Gefahrenlage vorliegen, hat die Straßenverkehrsbehörde den Beschluss zur Einführung der Tempo-30-Zone abgelehnt. Dadurch ist die Petition gegenstandslos geworden.

Eingabe-Nr.: S 19/89

Gegenstand: Vorläufige Duldung

Begründung: Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Senator für Inneres mitgeteilt, die Ausländerbehörde werde den Aufenthalt der ausländischen Staatsangehörigen für weitere drei Monate dulden. In dieser Zeit habe sie die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen, die zu einer Verlängerung des Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik führen können, vorzulegen. Damit hat sich die Petition erledigt.

